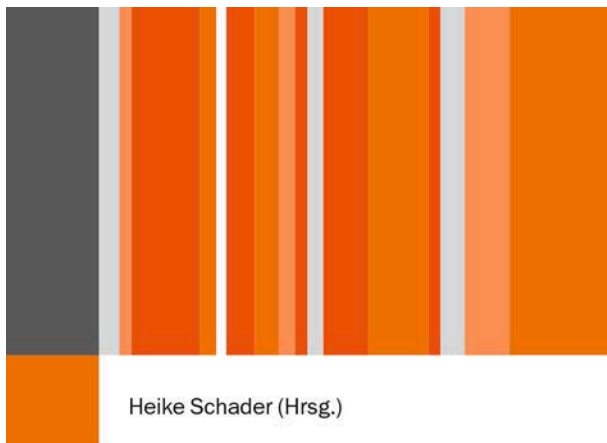




Heike Schader (Hrsg.)

Risikoabschätzung bei Kindeswohl- gefährdung

Ein systemisches Handbuch

2. Auflage

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus: Schader, Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung, ISBN 978-3-7799-2912-3
© 2013 Beltz Verlag, Weinheim Basel
<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2912-3>

1. Einleitung

Die Thematik der Kindeswohlgefährdung ist nach wie vor für alle Fachleute eine Herausforderung und wird es vermutlich auch immer bleiben. Es geht um eine hochkomplexe Fragestellung, in der eine Vielzahl unterschiedlicher Aspekte betrachtet, bewertet und abgewogen werden müssen. Dabei ist die Einschätzung abhängig vom aktuellen Diskurs. Ein Beispiel für die historische Wandlung dieser Aspekte ist der Fernsehkonsum. Bereits in den 1970er Jahren wurde vehement vor zu viel Fernsehen gewarnt. Auch heute gibt es diese Warnungen. Dennoch hat sich das Maß, das als „gesund“ und das als „gefährdend“ angesehen wird, stark verändert. Ein anderes Beispiel ist die Vorstellung von einem angemessenen Erziehungsstil. Im Kontext von wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen befindet sich diese Vorstellung in ständiger Veränderung:

- Wie viel Autorität braucht Erziehung?
- Wie viel Kooperation?
- Welche Strafen und Konsequenzen sind angemessen?
- Welche greifen in die Rechte des Kindes ein?

All diese Fragen und viele mehr werden heute anders beantwortet als vor zwanzig Jahren und werden vermutlich in zwanzig Jahren wieder anders beantwortet werden.

Eine weitere Herausforderung ist der Umgang mit kulturellen Unterschieden. Der rechtliche Rahmen, der gesellschaftliche Diskurs und die entsprechende Bewertung von Aspekten finden auf dem hier dominanten kulturellen Hintergrund statt. Dabei wissen wir, dass Maßnahmen, die in einer Kultur als angemessen oder vielleicht sogar vorbildlich gelten, in einer anderen Kultur möglicherweise als kindeswohlgefährdend eingestuft werden. Das wirft im Rahmen von Kinderschutz viele Fragen auf: Wie gehen wir mit kulturellen Regeln und Normen um, die nicht unserem Wertesystem entsprechen? Welchen Spielraum gibt es und, noch viel wichtiger, welche Angebote können Menschen gemacht werden, deren kulturelles Empfinden Handlungsweisen vorsieht, die in der aktuellen deutschen Gesellschaft als fragwürdig oder gefährdend eingeschätzt werden? Aber auch: Welche Unterstützung können wir Menschen anbieten, die unseren Umgang mit Kindern als kindeswohlgefährdend erleben?

In den letzten Jahren ist das Thema stärker in das öffentliche Bewusstsein gedrungen und entsprechend ist der Druck auf die MitarbeiterInnen in sozialen Arbeitsfeldern gestiegen. Dabei stellt die Risikoabschätzung eine besondere

Herausforderung dar. Zu schnell wecken die neu entwickelten Verfahrensweisen die Erwartung, dass bei richtiger Anwendung und ausreichender Erfahrung das Ergebnis einer Einschätzung eindeutig sein muss. Doch ist in den meisten Fällen, in denen sich Fachleute Gedanken und Sorgen um das Kindeswohl machen, das Ergebnis einer Risikoeinschätzung nicht eindeutig und viele Fragen und Unsicherheiten bleiben bestehen. Die Fachleute befinden sich dann im Spannungsverhältnis zu den gesellschaftlichen Erwartungen.

Zu der Komplexität einer Risikoabschätzung gehört neben der Reflexion der aktuellen Situation auch eine Prognose der weiteren Entwicklung. Eine Einschätzung dazu wie sich ein Kind unter welchen Umständen weiterentwickelt, ist Teil der Unwegsamkeiten einer Risikoeinschätzung. Letztendlich müssen alle Fachleute mit der Unsicherheit leben, dass oft nicht klar ist, ob die getroffenen Entscheidungen letztendlich dem Kindeswohl dienen oder dadurch neue und ebenfalls schwerwiegende Aspekte, die das Wohl des Kindes gefährden, zum Tragen kommen.

Mittlerweile werden Fachleute aus vielen unterschiedlichen Professionen im beruflichen Kontext mit dem Thema Kindeswohlgefährdung konfrontiert. Im Zentrum stehen bisher Fachleute die Hilfen im Rahmen des SGB VIII Absatz 2 leisten. Dieser Personenkreis ist an das Verfahren, das im SGB VIII beschrieben ist gebunden. Neben diesem Personenkreis, der Hilfen nach SGB VIII Absatz 2 ausführt, ist das Thema Kindeswohlgefährdung auch für weitere Fachleute, wie zum Beispiel für Mitarbeitende von Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen oder gesundheitsfürsorglichen Einrichtungen, eine Herausforderung.

In der Praxis haben sich viele unterschiedliche Wege entwickelt, um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen. Gleichzeitig sind die Konkretisierung der Verfahrensweisen und die praktische Umsetzung nicht allorts gleichermaßen fortgeschritten. Bei allen Anstrengungen werden Risikoabschätzungen im Fall oder beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung immer auch das Resultat von subjektiven Bewertungen bleiben. Irgendjemandem fällt eine Handlung oder ein Aspekt im Zusammenhang mit einem Kind auf. In diesem Moment wird diese Person das Beobachtete bewerten. Eine individuelle Bewertung, bei der Erfahrung, Fachlichkeit, aktuelle emotionale Verfassung und vieles mehr eine Rolle spielen. Aufgrund ihrer individuellen Lebensgeschichte nehmen Menschen Probleme unterschiedlich wahr. Eigene leidvolle Erfahrungen führen möglicherweise zu einer größeren Sensibilität oder aber auch zu einem blinden Fleck. Persönliche Standards an Sauberkeit oder Versorgung werden in die Bewertung einfließen. Und erst wenn eine erste Beobachtung bei der beobachtenden Person Irritation oder Sorge auslöst, werden weitere Schritte unternommen und das Schicksal des Kindes bekommt Aufmerksamkeit durch „Dritte“.

Die systemische Theorie und die systemischen Methoden sind für einen Prozess von Risikoeinschätzung besonders hilfreich. Theoretische Leitsätze

wie „Jeder Mensch ist immer nur Beobachter“ und „Es gibt keine objektive Wirklichkeit“, erzeugen eine Haltung, die in einem hohen Maß reflektierend ist und pauschale Urteile vermeiden hilft.³ Die Theorie der sozialen Systeme von Niklas Luhmann bietet ein Modell, in dem es Fachleuten leichter fällt, neue Ideen zu Systemen (z.B. Familie) und deren Dynamiken zu entwickeln. Wenn Wirklichkeit in Kommunikation entsteht, wie Luhmann formuliert, sind Probleme und Lösungen Resultate kommunikativer Prozesse. Das bedeutet, dass Familien die Chance brauchen, zu erfahren, welche Veränderungsnotwendigkeit von außen gesehen wird. Erst dann können sie sich dazu verhalten. Das Konzept der Autopoiese⁴ belässt die Verantwortung für die Entscheidungen, die getroffen werden, und für die innerfamiliäre Entwicklung bei den Familien. Nur sie sind in der Lage Veränderungsprozesse zu initiieren. Die Annahme, dass es nicht möglich ist, zu instruieren, ist ein weiterer wichtiger Leitsatz im Umgang mit Familien und dem Thema Kindeswohlgefährdung. Helfende müssen damit rechnen, dass sich Familien und Familienmitglieder anders entscheiden als erwartet, unabhängig davon, wie groß der Druck zu sein scheint, der auf sie ausgeübt wird. In den einzelnen Kapiteln haben wir versucht die systemische Sichtweise mit den besonderen Fragestellungen im Rahmen von Kindeswohlgefährdung sowohl theoretisch, wie auch methodisch zu verknüpfen.

In Anbetracht der Komplexität des Themas und der vielen Fragestellungen rund um Risikoabschätzungen haben wir versucht, ein Handbuch zu schreiben, das Möglichkeiten zur Orientierung und Reflexion bietet.⁵ Unsere berufliche Erfahrung im Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen und die Erfahrungen, die wir in Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung gesammelt haben⁶, sind die Grundlage für das vorliegende Handbuch. Drei Stränge werden in dem Buch verfolgt. Das sind die fachspezifischen Informationen, die Anregungen zur Selbstreflektion und die Methoden, die jedem Kapitel thematisch zugeordnet werden. Wir gehen davon aus, dass fachspezifische Informationen wichtig sind, um Fragen stellen zu können und um Ideen von möglichen Gefährdungen und Potentialen entwickeln zu können. Deshalb werden in jedem Kapitel Aspekte, die uns besonders wichtig erscheinen, zusam-

3 Fachbücher zu systemischer Theorie und deren Umsetzung in die Praxis gibt es mittlerweile eine ganze Reihe. Hier nur beispielhaft einige Standardwerke: Berghaus (2003), Watzlawik (1981), Maturana/Varela (1987), von Schlippe/Schweitzer (2007).

4 Autopoiese bezeichnet den Prozess der andauernden Selbsterschaffung eines Systems. Es ist das charakteristische Merkmal lebender Systeme. Vgl. Maturana/Varela (1990).

5 Wir haben uns darum bemüht eine geschlechtsneutrale Sprache zu verwenden und gleichzeitig die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen.

6 Im PPSB-Hamburg werden seit 2005 Fortbildungen zur beruflichen Qualifizierung als Erfahrene Fachkraft SGB VIII, Paragraph 8a durchgeführt. Außerdem zahlreiche Fortbildung zu besonderen Fragestellungen und für spezielle Berufsgruppen.

mengefasst. Für ausführlichere Informationen verweisen wir auf die entsprechenden Fachbücher. Wir gehen ebenso davon aus, dass jeder Fall anders ist und in seiner Komplexität nie in Gänze erfassbar wird. Umso wichtiger erscheint es uns, Fachleuten Anregungen zu geben, um die eigenen Bewertungskriterien in Frage zu stellen. Dazu sollen auch die Fragen zur Selbstreflektion dienen. Die Fragen können zur eigenen Reflektion genutzt werden oder eine Grundlage für eine Diskussion im Team sein. Als letzten Schwerpunkt in den jeweiligen Kapiteln werden Methoden beschrieben, die es innerhalb von Risikoabschätzungsprozessen trotz vieler Fragezeichen ermöglichen sollen, handlungsfähig zu bleiben.

2. Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel geht es um die formalen Rahmenbedingungen im Umgang mit einem Verdacht oder im Fall von Kindeswohlgefährdung. Dabei werden der rechtliche Rahmen, Definitionen von Kindeswohlgefährdung, Verfahrensweisen und Instrumente der Risikoabschätzung in den Blick genommen.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung wird heutzutage auch verwendet, um Aufmerksamkeit für ein Thema zu erlangen. Das ist aus strategischer Sicht möglicherweise sinnvoll, führt aber dazu, dass die Vorstellungen über Kindeswohlgefährdung stark differieren und zum Teil nicht mehr viel mit der verfahrensrelevanten Bedeutung zu tun haben. Stellenweise kann eine Verschiebung der Diskussion beobachtet werden. Viele Aspekte, die in der Öffentlichkeit oder am Stammtisch unter der Überschrift Kindeswohlgefährdung diskutiert werden, gehören eigentlich in den Bereich einer ebenso wichtigen Diskussion. Nämlich der Diskussion über das Kindeswohl und die Möglichkeiten, das Wohl von Kindern zu stärken oder zu erhöhen. Diese Diskussion droht im vielstimmigen Chor über Kindeswohlgefährdung immer stärker zu verstummen.

Die Vormachtstellung des Themas Kindeswohlgefährdung⁷ trägt dazu bei, dass immer öfter zu beobachten ist, dass Handeln erst anfängt, wenn ein Verdacht auf KWG formuliert ist. Eine Entwicklung, die durch eine andere und sich immer schneller drehende Schraube mit verursacht wird. Angebote und Hilfen im Jugendhilfebereich werden an vielen Orten erst möglich, wenn eine KWG zumindest droht. Damit werden die helfenden Systeme und auch diejenigen, die Hilfe möchten oder brauchen, geradezu animiert, KWG Fälle zu entwickeln. Für die Familien und die Helfenden heißt das nur zu oft, bevor sie auf keine massive Symptomatik in der Familie hinweisen können, werden auch keine professionelle und individuelle Hilfe finanziert. Eine Entwicklung, die dem fachlichen Diskurs widerspricht. Hier heißt es, dass frühzeitige Hilfen effektiver sind als langes abwarten.⁸ Obwohl das gesellschaftliche Ziel lautet, Kindeswohlgefährdung soll vermieden werden, reichen die finanziellen Ressourcen bei Weitem nicht aus und die Fachleute vor Ort können oft genug nur die schlimmsten Bedarfe versorgen beziehungsweise einen grenzwertigen Zustand stabilisieren helfen.

7 Zur Vereinfachung des Lesbarkeit steht der Begriff Kindeswohlgefährdung im Wechsel mit der Abkürzung KWG.

8 Wustmann (2005) formuliert in ihrem gleichnamigen Artikel die Forderung: „So früh wie möglich!“ – Ergebnisse der Resilienzforschung.

Unsere Gesellschaft wird sich, so ist zu befürchten, über diese Strategie der Kostendämpfung immer mehr und immer kostenintensivere Unterstützungsmaßnahmen generieren.

Gesellschaftliche Annäherung an den Begriff Kindeswohlgefährdung

Der Umgang mit dem Thema KWG steht im Spannungsfeld zwischen dem Elternrecht und dem Kindeswohl. Historisch begründet hat das Elternrecht in unserem Staat einen großen Stellenwert. In der Zeit des Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945 hat der Staat massiv in die Erziehung eingegriffen. Eine ideologisch einheitliche Kindererziehung sollte nach 1945 nicht mehr möglich sein. Dementsprechend wurden die Rechte der Eltern gestärkt und das Recht auf individuelle Lebensgestaltung in das Grundgesetz geschrieben. Zum Recht auf individuelle Lebensgestaltung gehört auch das Recht darauf, die eigenen Kinder so zu erziehen, wie es den eigenen Überzeugungen entspricht. Die Rechte von Kindern in Abgrenzung zu den Rechten der Eltern gewinnen erst in den letzten Jahrzehnten an Gewicht. Dabei bleibt es oft schwer, die Grenze zwischen individueller Lebensgestaltung auf der einen Seite und dem gesellschaftlichen Vorstellungen von dem Schutz des Kindes auf der anderen Seite zu ziehen. Hier spielen unter anderem die kulturellen Werte und Traditionen der einschätzenden Fachleute eine Rolle. Beispielsweise lösen religiöse Symbole unterschiedliche Reaktionen aus. Das Kreuz an der Kette um den Hals eines Kindes oder das Kopftuch auf dem Kopf eines Mädchens oder die Schläfenlocken eines jüdisch orthodoxen Jungens rufen je nach kultureller Zugehörigkeit und individuellem Wertesystem des Beobachtenden unterschiedliche Handlungsimpulse hervor. Bei religiösen Symbolen, die abgelehnt werden, wird häufig damit argumentiert, dass die Kinder die Dimension der Symbole nicht überschauen könnten, oder sich auf Grund des eigenen Entwicklungsstandes noch nicht bewusst für oder gegen ein Symbol entscheiden können. Hier wird das Recht des Kindes auf Entwicklung in den Vordergrund gerückt. Diese Argumente spielen interessanterweise bei vertrauten oder selbst genutzten religiösen Symbolen oft keine Rolle. Hier steht das Elternrecht auf individuelle Lebensgestaltung im Vordergrund.

Solange es keine Bedenken gibt, können Eltern ihre Kinder erziehen und behandeln, wie es ihnen beliebt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Eltern selbst ihr Verhalten kritisch hinterfragen können und gegebenenfalls verändern würden oder könnten. Erst, wenn Zweifel am Kindeswohl auftauchen, werden die individuellen Verhaltensweisen der Eltern bewertet. Die Handlungsweisen und die Lebenswelt des Kindes werden hinterfragt und im Zuge dessen spielt die Bereitschaft der Eltern, ihr Verhalten zu verändern, zu kooperieren oder ihre Einsichtsfähigkeit eine Rolle.

Zum Teil führen die Regelungen, die rund um die individuelle Lebensgestaltung und um das Kindeswohl getroffen werden, zu eigenartigen Situationen. Homosexuelle Paare dürfen keine Kinder adoptieren, sie können aber die Kinder des Partners/der Partnerin adoptieren (BVerfG, 1 BvL 15/09 vom 10.8.2009).⁹ Das Recht auf individuelle Lebensgestaltung wird hier eingeschränkt. Wenn aber bereits Kinder da sind, dann gilt die Bindung zwischen Elternteil und Kind stärker als die Bedenken, Kinder homosexuellen Eltern auszusetzen. Dieses Beispiel zeigt auch die Relevanz des gesellschaftlichen Wandels in der Bewertung von Kindeswohl und -gefährdung. Fortschritt in der Anerkennung homosexueller Lebensweise geht schneller als das Zutrauen, dass es sich auch um gleichermaßen akzeptable Eltern handeln kann.

Die individuellen Freiheiten werden dort begrenzt, wo unsere Gesellschaft sagt, dass das Wohl eines anderen Menschen gefährdet ist. Da Kinder immer auch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrer Familie stehen, muss der Staat ganz besonders genau prüfen, auch wenn das Kind selbst keine Unterstützung möchte. Sollte das Ergebnis der Prüfung sein, dass das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet ist, kann der Staat in die Rechte der Sorgeberechtigten eingreifen und diese entweder beschneiden oder entziehen. Die Wächterfunktion obliegt im Fall von Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt, das im gegebenen Fall eine Entscheidung durch das Familiengericht anstreben muss.

Selbstreflektion – Kulturelle Identität

Hat meine innere Ablehnung bestimmter Handlungen oder Symbole etwas mit meinen kulturellen Werten zu tun?

In welcher Weise korrespondiert meine Bewertung der aktuellen Situation mit Werten aus meiner kulturellen Zugehörigkeit?

Wenn ich kulturelle Bewertungen einen Moment ausklammere, wie stellt sich für mich das Wohl des Kindes dar?

2.1 Kindeswohlgefährdung: ein unbestimmter Rechtsbegriff

Kindeswohlgefährdung ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. Das heißt, dass es keine rechtsverbindliche Definition gibt. Damit bleibt die gesetzliche Formulierung offen für Veränderungen, die durch gesellschaft-

9 Die Stiefkindadoption leiblicher Kinder ist in homosexuellen Partnerschaften in Deutschland erlaubt. Die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes ist dagegen ausgeschlossen. Nur einer der Partner kann ein Kind adoptieren, der andere hat nur die Möglichkeit, das „kleine Sorgerecht“ (= eingeschränkt) zu beantragen. Das Bundesverfassungsgericht wies im August 2009 eine Vorlage gegen die gleichgeschlechtliche Stiefkindadoption zurück. Zitierung: BVerfG, 1 BvL 15/09 vom 10.8.2009, Absatz-Nr. (1-16).

liche Diskussionsprozesse eintreten werden. Eine klare Grenze ist definiert, nämlich das Alter. KWG bezieht sich ausschließlich auf Kinder und Jugendliche von 0-18. Die Schwangerschaft bleibt ebenso ausgeschlossen, wie eine Prüfung des Reifegrades eines 18 jährigen Jugendlichen. Dabei gilt, dass je älter die Kinder sind, desto seltener werden sie als KWG-Fall eingestuft. Einige der Fachleute gehen fälschlicherweise davon aus, dass KWG nur bis zum 14. Lebensjahr relevant ist. Hier steht zu vermuten, dass die Vorstellung der reifenden Autonomie und der mit zunehmendem Alter größer werdenden Handlungsmöglichkeiten vorgeschoben werden, um Kosten zu sparen. Selbstverständlich müssen die Faktoren Autonomie und die damit verbundenen Ablösungsprozesse mit bedacht werden, eine generelle Ausklammerung einer KWG auch bei Jugendlichen ist jedoch bisher nicht gegeben.

Eine Möglichkeit für eine Definition von Kindeswohlgefährdung ergibt sich aus einem BGH Urteil von 1956. Dort heißt es über KWG, dass es sich handelt um *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“* (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434). In diesem Urteil werden die Spannungsfelder, in denen die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung stattfindet, deutlich. Ein Aspekt dieser Spannung ist die *gegenwärtig vorhandene Gefahr*. Die Einschätzung einer gegenwärtigen Gefährdung des Kindes ist bei vielen Formen der KWG schwierig. Die Fachleute müssen zunächst einmal überlegen, ob sie davon ausgehen, dass das elterliche Handeln dem Kindeswohl ausreichend zuträglich ist und sich die Situation für das Kind nicht verschlechtert. Dabei entstehen häufig Fragezeichen für die Zeiten, in denen die Sorgeberechtigten und das Kind oder die Kinder alleine sind. Gerade vor Wochenenden stellt sich oft die sorgenvolle Frage, was passiert während der nächsten Tage. Die Gefährdung des Kindes kann eine akute Situation sein, zum Beispiel, wenn die Sorge körperlicher Misshandlungen besteht oder die Angst, das Kind könnte nicht ausreichend ernährt werden. Es gibt aber auch Gefährdungsaspekte, deren Gefahr die Dauer ist. Die andauernde Missachtung der Bedürfnisse des Kindes beispielsweise, oder eine andauernde schlechte Versorgung. Die nächste Herausforderung, die sich aus dem BGH Urteil ergibt, ist die Einschätzung einer Erheblichkeit der Schädigung. Über die möglichen Schädigungen von belastenden Erfahrungen, die Kinder machen müssen, gibt es nur ausgesprochen wenig wissenschaftliche Untersuchungen. Dazu kommt der Faktor Zeit. Eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung würde sich häufig erst nach vielen Jahren zeigen. Langzeituntersuchungen sind jedoch extrem aufwendig und werden nur selten in so kostenintensiven Bereichen durchgeführt. Gleichzeitig steht fest, dass sich Kinder nicht gleich entwickeln und die Fähigkeit, belastende Situationen gut zu verkraften, unterschiedlich ausgeprägt ist. Viele Kinder holen vermeintliche Entwicklungsverzögerungen ohne besondere Unter-

stützung zeitverzögert zum Durchschnitt auf. Der dritte Aspekt in der Formulierung des BGH Urteils ist, dass die Erheblichkeit der Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorausszusehen sein soll. Wenn wir auf der einen Seite von der individuellen Entwicklung von Kindern ausgehen und auf der anderen Seite nur wenige Erfahrungsberichte und Studien vorhanden sind, wird schnell deutlich, dass das in den meisten Fällen dem Blick in die Kristallkugel nahekommt. Neben einer Abwägung der Schädigung des Kindes bei Verbleib in der gegenwärtigen Situation muss außerdem die Schädigung, die beispielsweise als Folge einer Inobhutnahme des Kindes zu erwarten ist, ebenfalls in die fachliche Einschätzung einbezogen werden. Und auch hierfür gibt es nur wenige fundierte Erkenntnisse, die Anhaltspunkte liefern könnten. Die Fachleute vor Ort werden dementsprechend häufig vor allem auf ihre eigenen Erfahrungen zurückgreifen müssen.

Kindeswohlgefährdung – grundsätzliche Aspekte

Bei der Frage von Kindeswohlgefährdung steht nicht das Kindeswohl im Mittelpunkt, sondern die Abschätzung der aktuellen Gefährdungssituation des Kindes durch die Meinung von Fachleuten.

Trotz aller Bemühungen, die Einschätzung der aktuellen Situation eines Kindes, die Folgen dieser Situation für das Kind, dem Maß der Schädigung des Kindes, die bei unveränderter Situation zu erwarten ist, zu objektivieren, wird es nicht möglich sein, Gewissheit über die Richtigkeit der Entscheidung zu erlangen.

Eine Einschränkung oder die Aufhebung des Elternrechts durch den Staat findet in der Abwägung zwischen dem Recht auf individueller Lebensgestaltung und Kindeswohl statt.

Selbstreflektion

In welchen Bereichen fühle ich mich kompetent?

Wo merke ich, dass ich unsicher bin?

Woher kann ich weitere Ideen und mehr Wissen bekommen?

Wie gelingt es mir immer wieder die Individualität eines Kindes im Blick zu behalten?

Für die Fachleute in der Praxis ist es eine Herausforderung Kindeswohlgefährdung gegenüber pädagogischen Fragestellungen abzugrenzen. Im Absatz 1 Paragraph 8a SGB VIII wird diese Unterscheidung über den ebenfalls unbestimmten Rechtsbegriff „gewichtige Anhaltspunkte“ getroffen.¹⁰

¹⁰ SGB VIII, Paragraph 8a, Absatz 1: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Gewichtig wird verstanden im Sinn von geprüft und schwerwiegend. Im Gegensatz dazu stehen zum Beispiel erste Eindrücke, Bauchgefühle oder fragwürdige Verhaltensweisen.

2.2 Rechtliche Rahmung SGB VIII Paragraph 8a

Der Anlass für die Neuentwicklung von Verfahrensweisen im Fall von KWG wurde durch die Neuregelung des SGB VIII geboten.¹¹ Bereits vor der Neuregelung war im Paragraph 1, Absatz 3, Satz 3 SGB VIII festgehalten, dass Jugendhilfe insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll. Mit dem im Jahr 2005 hinzugefügten Paragraph 8a wurde versucht, die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe beim Thema Kinderschutz gesetzlich stärker zu verankern und zu konkretisieren.

Im Paragraph 8a, Absatz 2 SGB VIII heißt es:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.“

Im Prinzip werden hier die wesentlichen Eckpunkte der Verfahrensweise im Kinderschutz für die freien Träger festgelegt:

1. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft¹² zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos
2. Hinwirkung bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe
3. Information des Jugendamtes, wenn die angenommen Hilfen nicht ausreichend erscheinen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird im Gesetzestext nicht näher definiert. „Insoweit“ bedeutet im allgemeinen Verständnis, dass sie „in dieser Hinsicht“, also im Umgang mit der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos erfahren ist. In der Praxis hat sich diese offene Formulierung als hilfreich,

11 Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten. Über die Auswirkungen auf die Jugendhilfe: Erwin Jordan (Hrsg.) (2007).

12 Zur Vereinfachung des Lesbarkeit steht der Begriff Erfahrene Fachkraft Kindeswohlgefährdung im Wechsel mit der Abkürzung EFK.